

Evaluationskriterien W1 Juniorprofessur ohne TT (MNF):

W1 Pharmazeutische Technologie

1) Forschungsleistungen:

Internationale Sichtbarkeit und Identifikation mit einem spezifischen, individuellen Forschungsgebiet, auf dem der/die Wissenschaftler*in führend ist, belegt durch 5 Publikationen, davon min. 2 Publikationen als korrespondierende/r Autor*in in angesehenen begutachteten Fachjournalen mit Impact Factor >5 (z.B. European Journal of Pharmaceutics and Biopharmaceutics, International Journal of Pharmaceutics, Journal of Pharmaceutical Sciences, Pharmaceutics, Molecules, Materials, Journal of Controlled Release) und min. 2 Konferenzbeiträge mit entsprechenden Vorträgen (z.B.: World meeting on Pharmaceutics, Biopharmaceutics and Pharmaceutical Technology, European meeting on Pharmaceutics)

Für die Zwischenevaluation: 1 eingereichtes Manuskript sowie ein Forschungsplan bis zur Erreichung der obigen Ziele.

Die Leistungen sollen insgesamt denen entsprechen, die vergleichbare Wissenschaftler*innen bei der Berufung auf eine W3 Position erzielen (belegt durch Beispiele).

Ausblick: Potential für weitere Leistungen in diesem Rahmen muss deutlich werden.

2) Lehre in der vollen Breite der Ausschreibung

Erwartet wird, dass bis zum Ende der Juniorprofessur das Spektrum der gehaltenen Lehrveranstaltungen in der Breite den Anforderungen einer entsprechenden Vollprofessur entspricht. Dies bedeutet auch Lehre außerhalb der Forschungsschwerpunkte der Ausschreibung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs Pharmazie und des M. Sc.-Studiengangs Pharmaceutical Sciences and Technologies. Bis zur Endevaluation werden 6 SWS Vorlesungen oder Seminare erwartet. Eine Beteiligung an Prüfungen in o.g. Studiengängen inklusive der Prüfungen im zweiten Abschnitt des Staatsexamens wird erwartet.

Die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschuldidaktik wird erwartet.

Der/die Wissenschaftler*in muss eine überdurchschnittliche Lehrevaluation im Fachbereich nachweisen.

Für die Zwischenevaluation: Erfolgreiche Lehrevaluationen. Nachweis, dass neue Felder in der Lehre erarbeitet wurden.

3) Eigenständige Drittmittelinitiativen (extramural)

Eigenständig bedeutet: Als Alleinverantwortliche/r oder Hauptverantwortliche/r eines Projekts oder Teilprojekts, Extramural bedeutet: Externe Drittmittelgeber, an denen interne Gutachterverfahren keine Rolle spielen.

Als Drittmittelprojekte zählen u.a.: DFG-Normalverfahren, ERC-Starting Grant, Beteiligung an Verbundvorhaben (SFB, Transregio, GRK), außerdem Förderlinien BMBF/BMWi-Förderlinien (z. B. ZIM, IGF)) oder größerer Stiftungen (z. B. BW-Stiftung).

Für die Zwischenevaluation: vorliegender Antrag oder konkreter Antragsplan

4) Aufbau von Kooperationen national und international

Kooperationen sind nachzuweisen durch Beteiligung an mindestens einem extern geförderten Verbundvorhaben oder durch min. 1 gemeinsame Veröffentlichung bzw. 1 eingereichtes gemeinsames Manuskript.

Für die Zwischenevaluation: Nachweis entsprechender Kooperationen (1 eingereichtes gemeinsames Manuskript sowie ein Forschungsplan bis zur Erreichung der o.g. Ziele erwartet). Für die Endevaluation: Nachweis anhaltender Aktivitäten in diesem Bereich.

5) Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussleistungen

Betreuung von Abschlussarbeiten: mindestens 1 Doktorand*in als Erstbetreuer*in und einer als Zweitbetreuer*in, mehrere abgeschlossene Masterarbeiten. Bis zur Endevaluation soll min. 1 Promotion erfolgreich abgeschlossen werden, bei der der/die JProf als Erstbetreuer*in fungiert. Die kontinuierliche Betreuung von Masterarbeiten (insg. min. 6) soll nachgewiesen werden.

Für die Zwischenevaluation: 3 abgeschlossene MA-Arbeiten

6) Erfolgreiche eigene Arbeit in Gremien und Administration in mehr als einem Bereich

Nachzuweisen ist in mindestens zwei Feldern die Fähigkeit, Aufgaben in diesem Bereich eigenständig und in eigener Verantwortung erfolgreich durchzuführen.

Für die Zwischenevaluation: Nachweis von Tätigkeit in einem Bereich oder konkrete Planungen.

Die Punkte 1 bis 3 gehören zu den zwingend notwendigen Qualifizierungsmerkmalen.

Die abschließende Beurteilung soll eine abwägende Gesamtsicht der Leistungen berücksichtigen, bei der ggf. nicht erfüllte Kriterien durch andere Leistungen ersetzt werden können.

Dies gilt insbesondere für die Punkte 4 bis 6.